

## Tabu-Thema »Inzest«

Die Inzest-Beziehung zwischen jugendlichen Geschwistern ist das Thema eines Illustriertenberichts. Der Beitrag wird auf der Titelseite angekündigt. Das 13-jährige Mädchen und der 14jährige Junge sind Schwester und Bruder und inzwischen auch Eltern eines gemeinsamen Babys. Umfangreiche Interviews mit den Betroffenen sind mit farbigen Großaufnahmen sämtlicher Familienmitglieder illustriert. Schließlich wird das Thema »Inzest« in Geschichte, Wissenschaft und Literatur behandelt. Eine Journalistin beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie nimmt Anstoß daran, dass die beiden Geschwister und ihr gemeinsames Kind bei voller Namensnennung und mit mehreren Fotografien gleichsam »vorgeführt« werden. Auch Hinweise darauf, dass die Eltern dem Artikel und damit wohl auch der Form zugestimmt hätten, entlasse die Presse nicht aus der Verantwortung für die Folgen. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass sich auf die Anzeige der Redaktion »Journalistin sucht für Reportage minderjährige Mütter« die Mutter der beiden minderjährigen Eltern gemeldet habe. Fünf Tage lang hätten die Autorin und die Familienangehörigen ausführlich alle Einzelheiten der Veröffentlichung besprochen. Dabei habe die Autorin erfahren, dass im gesamten näheren Umfeld der Familie - Nachbarn, Freunde, Schule, Jugendamt sowie Krankenhaus - bereits bekannt war, wer der Vater des Kindes ist. Die Familie habe sich nach reiflicher Beratung entschlossen, in die Öffentlichkeit zu gehen, um Verständnis für ihre Kinder zu suchen. Der Artikel schildere mit großer Sensibilität das Inzestproblem in seinen geschichtlichen und medizinischen Dimensionen. (1994)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er ist der Ansicht, dass der Beitrag insgesamt die Persönlichkeitsrechte der jugendlichen Eltern, der Großeltern und des Babys gebührend berücksichtigt. Sämtliche Einzelheiten wie Fotos, Zitate und Hintergrundinformationen sind mit den Betroffenen abgesprochen und von diesen auch autorisiert. Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass er sich nicht vermeintlich »zum Schutz der Kinder« über die ausdrückliche Entscheidung der Eltern, die im übrigen auch vom gesellschaftlichen Umfeld der Familie getragen wird, hinwegsetzen kann. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Art und Weise des Umgangs mit Themen aus dem Tabu-Bereich menschlichen Lebens sehr kontrovers bewertet werden. Der Presserat kann der Familie nicht vorwerfen, dass sie durch die Flucht in die Öffentlichkeit ernsthaft versucht hat, das Familienschicksal zu verarbeiten und dabei gleichzeitig einen Beitrag zur Enttabuisierung des gesamten Themas zu leisten. (B 57/94)

**Aktenzeichen:**B 57/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung,

Jugendschutz (11); Unschuldsvermutung (13);  
**Entscheidung:** unbegründet